

BVGer D-2385/2019 vom 21. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2385_2019

FR: TAF D-2385/2019 du 21 octobre 2019

IT: TAF D-2385/2019 del 21 ottobre 2019

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit der vorliegenden Beschwerde wird einzig die Überprüfung des Vollzugs der Wegweisung beantragt. Damit ist die vorinstanzliche Verfügung betreffend die Flüchtlingseigenschaft sowie im Asylpunkt (vgl. Ziffer 1 und 2 des Verfügungsdispositivs) in Rechtskraft erwachsen. Die von der Vorinstanz angeordnete Wegweisung an sich (vgl. Ziffer 3 des Verfügungsdispositivs) wird ebenfalls nicht angefochten. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet demnach ausschliesslich die Frage, ob die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht angeordnet hat oder nicht.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Der in Art. 44 Abs. 1 AsylG statuierte Grundsatz der Einheit der Familie, dessen Schutzbereich nicht nur Ehegatten, sondern auch dauerhafte eheähnliche Gemeinschaften umfasst (vgl. EMARK 1995 Nr. 24 E. 7 S. 227), führt grundsätzlich dazu, dass die vorläufige Aufnahme eines Familienmitglieds auch die vorläufige Aufnahme der anderen Familienmitglieder nach sich zieht (EMARK 1998 Nr. 31 E. 8c/ee S. 258). Bei der Frage,

ob eine Familienvereinigung bei gemischtnationalen Partnerschaften im Ausland möglich und zumutbar ist, erfährt dieser Grundsatz jedoch eine gewisse Relativierung. Dabei ist abstrakt zu prüfen, ob sich die Familie gemeinsam in das Heimatland des nicht gefährdeten Lebenspartners begeben kann (vgl. Urteile des BVGer D-277/2013 vom 18. Juni 2015 E. 9.6 sowie E-3549/2007 vom 4. November 2011 E. 6.3 ff., je m.w.H.). Diese Beurteilung ist nicht etwa gleichbedeutend mit der Frage nach der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme der Lebensgefährtin und des Kindes beziehungsweise der Kinder und hat in einer Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände zu erfolgen, bei welcher nebst den zu Art. 83 Abs. 4 AIG entwickelten Zumutbarkeitskriterien auch die vom Bundesgericht im Zusammenhang mit seiner Reneja-Praxis entwickelten Kriterien - mithin kulturelle, religiöse, sprachliche und ähnliche Aspekte - vergleichend beizuziehen sind (EMARK 1998 Nr. 31 E. 8c/ff/bbb S. 259 f. m.w.H.). Dabei ist auch der besonderen Situation von Kindern, die sich in der Schweiz integriert haben, und für die eine - theoretisch ins Auge gefasste - Niederlassung in einem anderen Land eine eigentliche Entwurzelung darstellen müsste, Rechnung zu tragen (vgl. EMARK 1997 Nr. 22 E. 4c S. 180 sowie Urteil des BVGer E-3549/2007 vom 4. November 2011 E. 6.4.2.2).

E. 5

Das SEM kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, der Vollzug der Wegweisung sei zulässig, zumutbar sowie technisch möglich und praktisch durchführbar. Die in Äthiopien vorherrschende Situation sei weder durch Bürgerkrieg noch allgemeine Gewalt gekennzeichnet. Die Lebensbedingungen seien allerdings relativ prekär, weshalb zur Existenzsicherung genügend finanzielle Mittel, berufliche Fähigkeiten sowie ein intaktes Beziehungsnetz erforderlich seien. Es lägen keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vor. Weiter sei das Asylgesuch der Ehefrau des Beschwerdeführers - eine in Äthiopien geborene Eritreerin - im Jahre 2013 abgewiesen und sie, als alleinstehende Frau mit Kind, wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs vorläufig aufgenommen worden. Damit verfüge sie nicht über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht. Der Grundsatz der Einheit der Familie sei nicht anwendbar. Einerseits sei der Beschwerdeführer erst nach der vorläufigen Aufnahme seiner Ehefrau in die Schweiz eingereist und sein Asylgesuch habe sich als unglaubhaft und unbegründet erwiesen. Andererseits sei nicht ersichtlich, weshalb die Einheit der Familie nicht in Äthiopien gelebt werden könne, zumal sich die Lage der Eritreer in Äthiopien nach dem Friedensvertrag im Jahr 2018 zum Guten verändert habe. Der Familie der Ehefrau sei es damit möglich, problemlos in Äthiopien zu leben und die eigenen Rechte einzufordern. Die Ehefrau könne zusammen mit dem Beschwerdeführer nach Äthiopien zurückkehren.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt in der Rechtsmitteleingabe eine Verletzung der Untersuchungspflicht, weil das SEM sich mit der Zulässigkeit beziehungsweise Zumutbarkeit der Rückkehr seiner Kinder nach Äthiopien nicht auseinandergesetzt habe. Zudem würden sich aus der angefochtenen Verfügung auch Hinweise auf eine Verletzung der Begründungspflicht ergeben.

E. 6.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt

zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Dabei werden an die Begründungspflicht höhere Anforderungen gestellt, je weiter der den Behörden durch die anwendbaren Normen eröffnete Entscheidungsspielraum und je komplexer die Sach- und Rechtslage ist (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 7. Aufl. 2016, Rz. 1072, m.w.H.).

E. 6.3

Das SEM kam in seiner Prüfung zum Schluss, die Ehefrau könne zusammen mit dem Beschwerdeführer nach Äthiopien zurückkehren. Vor dem Hintergrund des Gesagten (vgl. E. 4) wäre das SEM aber verpflichtet gewesen, sich - im Sinne der abstrakten Prüfung - auch mit den Umständen der Töchter des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen und sorgfältig zu begründen, ob die Familienvereinigung im Heimatland des Beschwerdeführers auch für sie ohne weiteres möglich und zumutbar wäre. Dies gilt umso mehr, als sich die ältere Tochter zwischenzeitlich seit fast acht Jahren in der Schweiz aufhält und die jüngere Tochter gemäss Bestätigung der zuständigen kantonalen Sozialen Dienste vom 16. Mai 2019 ein «(...)» zeigt und sich deswegen in kinderpsychiatrischer Abklärung befindet. Es wäre an der Vorinstanz gewesen, die entsprechenden Sachverhaltselemente sorgfältig abzuklären und sich zur Frage einer Familienvereinigung im Heimatland des Beschwerdeführers mit seinen Töchtern im angefochtenen Entscheid zu äussern. Das SEM nahm jedoch weder in der angefochtenen Verfügung noch in der Vernehmlassung zu dieser Frage Stellung. Ferner berücksichtigte es nicht alle rechtserheblichen Sachumstände, indem es sich trotz offensichtlich anwesender minderjähriger Kinder nicht zu ihnen äusserte. Damit hat das SEM den Sachverhalt nur unvollständig festgestellt und seinen Entscheid insgesamt unzureichend begründet, womit das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt wurde.

E. 6.4

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des ergangenen Entscheides. Die Heilung der Gehörsverletzung auf Beschwerdeebene kommt vorliegend neben der Schwere der Verletzung auch deshalb nicht in Betracht, weil das SEM im Rahmen des Schriftenwechsels nicht auf relevante und zutreffende Einwände des Beschwerdeführers in Bezug auf seine Töchter eingegangen ist.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde insofern gutzuheissen ist, als mit ihr bezogen auf den angeordneten Vollzug der Wegweisung die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Demnach sind die Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen

Verfügung aufzuheben und die Sache ist zur Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte sowie zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es erübrigt sich damit, auf die weiteren mit der Beschwerdeschrift geltend gemachten Rügen und Vorbringen einzugehen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Dem rechtsvertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegen in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine durch das SEM auszurichtende Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin reichte mit der Rechtsmittelschrift eine Honorarnote ein. Der dort veranschlagte Stundenansatz von Fr. 193.85 bewegt sich im vorgesehenen Rahmen (vgl. Art. 2 Abs. 2 VGKE) und der Aufwand von 8 Stunden erscheint angemessen. Die Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 1'550.80 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.